

31.1.2024

A9-0014/226

Änderungsantrag 226
Christophe Clergeau
im Namen der S&D-Fraktion

Bericht

A9-0014/2024

Jessica Polfjärd

Mit bestimmten neuen genomischen Techniken gewonnene Pflanzen und die aus ihnen gewonnenen Lebens- und Futtermittel
(COM(2023)0411 – C9-0238/2023 – 2023/0226(COD))

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

In Fällen, in denen es nicht möglich ist, eine Analysemethode zum Nachweis, zur Identifizierung und zur Quantifizierung bereitzustellen, werden die Modalitäten zur Erfüllung der Anforderungen an die Analysemethode gemäß dem gemäß Artikel 27 Buchstabe e erlassenen Durchführungsrechtsakt und der in Artikel 29 Absatz 2 genannten Leitlinien angepasst, sofern dies vom Antragsteller ordnungsgemäß begründet **oder** vom Referenzlabor der Europäischen Union gemäß Artikel 32 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 während des in Artikel 20 Absatz 4 genannten Verfahrens festgestellt wird.

In Fällen, in denen es nicht möglich ist, eine Analysemethode zum Nachweis, zur Identifizierung und zur Quantifizierung bereitzustellen, werden die Modalitäten zur Erfüllung der Anforderungen an die Analysemethode gemäß dem gemäß Artikel 27 Buchstabe e erlassenen Durchführungsrechtsakt und der in Artikel 29 Absatz 2 genannten Leitlinien angepasst, sofern dies vom Antragsteller ordnungsgemäß begründet **und** vom Referenzlabor der Europäischen Union gemäß Artikel 32 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 während des in Artikel 20 Absatz 4 genannten Verfahrens festgestellt wird.

Or. en

31.1.2024

A9-0014/227

Änderungsantrag 227
Christophe Clergeau
im Namen der S&D-Fraktion

Bericht

A9-0014/2024

Jessica Polfjärd

Mit bestimmten neuen genomischen Techniken gewonnene Pflanzen und die aus ihnen gewonnenen Lebens- und Futtermittel
(COM(2023)0411 – C9-0238/2023 – 2023/0226(COD))

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) **gegebenenfalls** ein Plan zur Überwachung der Umweltauswirkungen in Übereinstimmung mit Anhang VII der Richtlinie 2001/18/EG, einschließlich eines Vorschlags für den für den Beobachtungsplan vorgesehenen Zeitraum. **Dieser Zeitraum kann von der Geltungsdauer der Zulassung abweichen. Ist der Antragsteller aufgrund der Ergebnisse einer gemäß Abschnitt 1 angemeldeten Freisetzung, der Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung, der Merkmale der NGT-Pflanze, der Merkmale und des Umfangs ihrer voraussichtlichen Verwendung sowie der Merkmale des Aufnahmемilieus gemäß dem gemäß Artikel 27 Buchstabe d erlassenen Durchführungsrechtsakt der Auffassung, dass für die NGT-Pflanze ein Überwachungsplan erforderlich ist, so kann der Antragsteller vorschlagen, von der Vorlage eines Überwachungsplans abzusehen.**

b) ein Plan zur Überwachung der Umweltauswirkungen in Übereinstimmung mit Anhang VII der Richtlinie 2001/18/EG, einschließlich eines Vorschlags für den für den Beobachtungsplan vorgesehenen Zeitraum. **Handelt es sich bei dem Antrag um einen Antrag auf Verlängerung und wird der Antrag auf die Ergebnisse des Überwachungsberichts, die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung einer freigesetzten NGT-Pflanze der Kategorie 2 oder eines Lebens- oder Futtermittels, das NGT-Pflanzen der Kategorie 2 enthält oder aus ihnen besteht, oder auf die Merkmale der NGT-Pflanze, die Merkmale und den Umfang ihrer voraussichtlichen Verwendung sowie die Merkmale des Aufnahmемilieus gemäß dem gemäß Artikel 27 Buchstabe d erlassenen Durchführungsrechtsakt gestützt oder er bezieht sich darauf, so kann die zuständige Behörde vorschlagen, den Überwachungsplan nicht fortzuführen.**

Or. en

AM\1295783DE.docx

PE756.833v01-00

31.1.2024

A9-0014/228

Änderungsantrag 228
Christophe Clergeau
im Namen der S&D-Fraktion

Bericht

A9-0014/2024

Jessica Polfjärd

Mit bestimmten neuen genomischen Techniken gewonnene Pflanzen und die aus ihnen gewonnenen Lebens- und Futtermittel
(COM(2023)0411 – C9-0238/2023 – 2023/0226(COD))

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Das Referenzlaboratorium der Europäischen Union testet und validiert die vom Antragsteller gemäß Artikel 19 Absatz 2 vorgeschlagene Nachweis-, Identifizierungs- und Quantifizierungsmethode **oder bewertet, ob die vom Antragsteller vorgelegten Informationen die Anwendung angepasster Modalitäten rechtfertigen, um die in jenem Absatz genannten Anforderungen an die Nachweisverfahren zu erfüllen.**

(4) Das Referenzlaboratorium der Europäischen Union testet und validiert die vom Antragsteller gemäß Artikel 19 Absatz 2 vorgeschlagene Nachweis-, Identifizierungs- und Quantifizierungsmethode. **Rechtfertigt der Antragsteller die Anwendung angepasster Modalitäten, um die Anforderungen an die Nachweisverfahren zu erfüllen, so führt das Referenzlaboratorium der Europäischen Union eigene Untersuchungen und Analysen durch, um die behauptete Undurchführbarkeit zu bestätigen. In diesem Fall wird die Entscheidung des Referenzlaboratoriums der Union begründet und veröffentlicht.**

Or. en

31.1.2024

A9-0014/229

Änderungsantrag 229
Christophe Clergeau
im Namen der S&D-Fraktion

Bericht

A9-0014/2024

Jessica Polfjärd

Mit bestimmten neuen genomischen Techniken gewonnene Pflanzen und die aus ihnen gewonnenen Lebens- und Futtermittel
(COM(2023)0411 – C9-0238/2023 – 2023/0226(COD))

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 32a

**Sanktionen und Widerruf der
Entscheidung**

Die Mitgliedstaaten legen fest, welche Sanktionen für den Fall, dass im Rahmen des Überprüfungsverfahrens oder des Genehmigungsverfahrens angeforderte Informationen nicht offengelegt werden, zu verhängen sind. Die zuständige Behörde kann ihre Entscheidung widerrufen.

Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

Die Entscheidung über den Widerruf ist dem Empfänger der Entscheidung per Einschreiben zu übermitteln, der binnen 15 Tagen Stellung nehmen kann. In diesem Fall ist das Inverkehrbringen der NGT-Pflanze bzw. des NGT-Erzeugnisses ab dem Tag nach Eingang des Einschreibens verboten.

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten unverzüglich über die in Unterabsatz 1 genannten Vorschriften. Jede folgende Entscheidung über Sanktionen oder einen Widerruf wird ebenfalls unverzüglich mitgeteilt.

AM\1295783DE.docx

PE756.833v01-00

31.1.2024

A9-0014/230

Änderungsantrag 230
Christophe Clergeau
im Namen der S&D-Fraktion

Bericht

A9-0014/2024

Jessica Polfjärd

Mit bestimmten neuen genomischen Techniken gewonnene Pflanzen und die aus ihnen gewonnenen Lebens- und Futtermittel
(COM(2023)0411 – C9-0238/2023 – 2023/0226(COD))

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 33 a (neu)

Richtlinie 98/44/EG

Artikel 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 33a

Änderung der Richtlinie 98/44/EG

*In Artikel 8 wird folgender Absatz 3
angefügt:*

*„(3) Abweichend von den Absätzen 1
und 2 erstreckt sich der Schutz eines
Patents für biologisches Material, dass
infolge der Erfindung bestimmte
Eigenschaften besitzt, weder auf
biologisches Material mit denselben
Eigenschaften, das unabhängig von dem
patentierten biologischen Material und
nach einem im Wesentlichen biologischen
Verfahren gewonnen wurde, noch auf
biologisches Material, das durch
Reproduktion oder Vermehrung aus
Letzterem gewonnen wurde.“*

Or. en

31.1.2024

A9-0014/231

Änderungsantrag 231
Christophe Clergeau
im Namen der S&D-Fraktion

Bericht

A9-0014/2024

Jessica Polfjärd

Mit bestimmten neuen genomischen Techniken gewonnene Pflanzen und die aus ihnen gewonnenen Lebens- und Futtermittel
(COM(2023)0411 – C9-0238/2023 – 2023/0226(COD))

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Teil 2 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Merkmale, die die Anwendung der in Artikel 22 genannten Anreize ausschließen: Toleranz gegenüber Herbiziden.

Merkmale, die die Anwendung der **für NGT-Pflanzen der Kategorie 1 geltenden Regelung und die Anwendung der** in Artikel 22 genannten Anreize ausschließen:

- 1) Toleranz gegenüber Herbiziden,**
- 2) Pflanzen, die eigene Pestizide produzieren.**

Or. en